

Benutzungsordnung für das Geschirrmobil

Geschirrmobilordnung

vom 07.07.2026

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Waldenbuch am 07.07.2026 folgende privat-rechtliche Gebührenordnung beschlossen.

§ 1

Allgemeines

Die Abfallvermeidung ist nicht nur ein vorrangiges Ziel des Landkreises, sondern auch der Stadt Waldenbuch. Deshalb hat die Stadt ein Geschirrmobil angeschafft, das den Vereinen und anderen Organisationen helfen soll, der Flut von Einweg-, Papp- und Plastikgeschirr, das auf vielen Festen anfällt, entgegenzuwirken.

§ 2

Verleihbedingungen

- (1) Belegungswünsche zur Benutzung des Geschirrmobils werden nur schriftlich entgegengenommen und von der Stadtverwaltung koordiniert. Ein entsprechendes Antragsformular stellt die Stadtverwaltung zur Verfügung. Ein Rechtsanspruch auf die Überlassung des Geschirrmobils besteht nicht.
- (2) Die Stadt Waldenbuch vermietet das Geschirrmobil den örtlichen Vereinen, gemeinnützigen Organisationen, Betrieben und Privatpersonen. Eine Vermietung an auswärtige Veranstalter ist möglich, sofern das Geschirrmobil nicht von ortsansässigen Nutzern benötigt wird.
- (3) Es besteht die Möglichkeit, nur Geschirr auszuleihen. Bei der alleinigen Ausleihung von Geschirr muss das Geschirr abgeholt werden.
- (4) Liegen mehrere Anträge auf gleichzeitige Benutzung des Geschirrmobils vor, entscheidet die Stadtverwaltung entsprechend dem Eingangsdatum der Anträge.

- (5) Die Stadtverwaltung behält sich den Widerruf einer bereits erteilten Genehmigung vor, wenn sich nachträglich Gründe ergeben, bei deren Kenntnis die Genehmigung zur Benutzung des Geschirrmobils versagt worden wäre.

§ 3

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Vermietung des Geschirrmobils werden Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit der Zusage zum Verleih des Geschirrmobils.
- (3) Die Gebühren sind innerhalb von 2 Wochen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
- (4) Die Benutzungsgebühren werden erlassen, wenn die Vermietung spätestens zwei Wochen vor Beginn des Mietzeitraums schriftlich oder in Textform storniert wird. Bei einer Stornierung innerhalb von zwei Wochen vor dem geplanten Mietzeitraum werden die Benutzungsgebühren erstattet, wenn das Geschirrmobil anderweitig verliehen werden kann.
- (5) Die Benutzungsgebühren werden wie folgt erhoben:
- (1) Örtliche Vereine und Ihnen gleichgestellte Organisationen:
 - Es werden keine Benutzungsgebühren abgerechnet.
 - Für den An- und Abtransport durch den Bauhof wird eine Gebühr in Höhe von 100,00 € inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer zum jeweils gültigen Satz (aktuell: 19%) erhoben.
 - Wird der An- und Abtransport durch den Verein durchgeführt, wird keine Gebühr erhoben.
 - (2) Sonstige (private Personen, Firmen, auswärtige Vereine und ihnen gleichgestellte Organisationen):
 - Eintägige Veranstaltungen: 200,00 € inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer zum jeweils gültigen Satz (aktuell: 19%)
 - jeder weitere Tag: 100,00 € inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer zum jeweils gültigen Satz (aktuell: 19%)
 - (3) Benutzungsgebühren für die alleinige Ausleihrung von Geschirr
 - Eintägige Veranstaltungen: 50,00 € inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer zum jeweils gültigen Satz (aktuell: 19%)
 - jeder weitere Tag: 25,00 € inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer zum jeweils gültigen Satz (aktuell: 19%)

Es werden ausschließlich die tatsächlichen Veranstaltungstage berücksichtigt.

§ 4

Benutzung

- (1) Die zwischen der Stadt Waldenbuch und dem Benutzer vereinbarten Benutzungszeiten sind pünktlich einzuhalten.
- (2) An- und Abtransport des Geschirrmobils an örtliche Benutzer sind im Mietpreis enthalten. Bei außerörtlicher Benutzung werden die Transportkosten nach dem tatsächlich entstandenen Zeitaufwand in Rechnung gestellt. Grundlage sind dabei die Stundenverrechnungssätze zzgl. der Maschinenstundensätze der dafür eingesetzten Bauhofmitarbeiter. Der An- und Abtransport erfolgt ausschließlich werktags zu den Geschäftszeiten des Zweckverbands Handwerk, Technik, Natur Dettenhausen-Waldenbuch.
- (3) Sofern dem Mieter geeignete Zugfahrzeuge zur Verfügung stehen, kann er den Transport – unter Einhaltung der Straßenverkehrsordnung und voller alleiniger Verantwortung – selbst durchführen. Der Mieter hat den notwendigen Anhängerführerschein nachzuweisen. Der An- und Abtransport erfolgt ausschließlich werktags zu den Geschäftszeiten des Zweckverbands Handwerk, Technik, Natur Dettenhausen-Waldenbuch.
- (4) Beauftragten der Stadt ist der Zutritt zum Geschirrmobil jederzeit zu gestatten.
- (5) Das Geschirrmobil ist in dem Zustand zurückzugeben, in dem es übernommen wurde.
- (6) Wenn gegen die Benutzungsordnung verstoßen wird, ist die Stadt berechtigt, den Veranstalter von der Benutzung des Geschirrmobils für weitere Veranstaltungen auszuschließen.

§ 5

Haftung, Beschädigungen

- (1) Die Stadt überlässt den Benutzern das Geschirrmobil mit Beladung zur Benutzung in dem Zustand, in dem es sich befindet. Der Benutzer ist verpflichtet, das Geschirrmobil und seine Beladung auf seine ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen.
- (2) Der Benutzer haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für alle unmittelbar oder mittelbar von ihm, seinen Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen verursachten Schäden (Personen-, Sach- und sonstige Schäden), die der Stadt oder einem Dritten im Zusammenhang mit der Vermietung des Geschirrmobils nach den Regelungen dieser Benutzungsordnung und im Zusammenhang mit dem Transport und dem Betrieb des Geschirrmobils entstehen. Der Benutzer stellt die Stadt von jeder berechtigten Inanspruchnahme durch Dritte aufgrund von Schäden – auch nachgewiesene Prozesskosten –, die durch die Nutzung des Geschirrmobils auf der Grundlage dieses Vertrages entstehen frei.

- (3) Die Stadt haftet als Fahrzeughalter für die Verkehrssicherheit des Anhängers.
- (4) Sollte das Geschirrmobil durch einen Dritten beschädigt worden sein und der Benutzer einen Schadensersatzanspruch gegen den Dritten haben, so verpflichtet sich der Benutzer seinen Anspruch der Stadt abzutreten (Drittschadensliquidation).
- (5) Während der Mietzeit obliegt dem Benutzer die Verkehrssicherungspflicht für das Geschirrmobil.
- (5) Jeder entstandene Schaden am Geschirrmobil und seiner Beladung ist der Stadt unverzüglich zu melden.

§ 6 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die vom 26.06.1990 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach §4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister*in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Ausgefertigt!

Waldenbuch, den 08.07.2026Bürgermeisteramt

gez.Chris Nathan
Bürgermeister